



Informationsschreiben für Sachleistungen durch Warengutscheine gem. § 1a AsylbLG

Wer bekommt Sachleistungen?

- Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten. Es handelt sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, die aufgrund ausländerrechtlicher Sachverhalte zur Sanktionierung und damit zur Umstellung von Geld- auf Sachleistungen führen.

Wann bekommt jemand Sachleistungen?

- Vor der Umstellung von Geld- auf Sachleistungen hat die betroffene Person, die Möglichkeit, sich im Rahmen einer Anhörung mündlich oder schriftlich zum Sachverhalt zu äußern.
- Nach Auswertung der Anhörung wird ein entsprechender Leistungsbescheid an die betroffene Person zugestellt. Aus diesem Bescheid ergibt sich, ab wann und für welchen Zeitraum Sachleistungen gewährt werden.
- Sobald die fehlende Mitwirkungshandlung (z.B. durch Vorlage des Passes) erbracht wird, endet die Gewährung von Sachleistungen und es werden wieder Geldleistungen ausgezahlt.

Wie und wo können die Warengutscheine eingelöst werden?

- Die betroffene Person erhält pro Monat 7 Warengutscheine in 20 EUR – Stückelung.
- Mit diesen Gutscheinen können in vielen – aber nicht allen – Supermärkten Lebensmittel und alkoholfreie Getränke erworben werden. Einzelheiten sind auf jedem Warengutschein abgedruckt, z.B. welche Supermärkte die Gutscheine einlösen oder welche Waren ausgegeben werden dürfen
- Der Leistungsberechtigte bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Warengutschein den Erhalt der Waren, der Supermarkt behält den Warengutschein ein.
- Der Supermarkt schickt eine Rechnung mit dem Original-Warengutschein sowie einer Kopie des Kassenbons an das Landratsamt Weilheim-Schongau.
- Anhand des Kassenbons wird überprüft, welche Waren gekauft wurden. Reklamationen erfolgen an den Supermarkt.
- Rückgeldzahlungen erfolgen nicht, da die Anspruchseinschränkung gemäß § 1a AsylbLG die Gewährung von Geldleistungen ausschließt. Es sollen Sachleistungen erbracht werden.